

Thomas Lerche
Rechtsanwalt pp.

An das
Landgericht Berlin pp.

Aktenzeichen 551 Rh 218 /15

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf das dortige Schreiben vom 18. April 2018 beantrage ich nunmehr folgendes:

1. Dem Antragsteller durch mündliche Anhörung rechtliches Gehör zu verschaffen.
2. Im Rahmen der Amtsermittlungspflicht sämtliche Erkenntnismöglichkeiten zum vorliegenden Fall – insbesondere in Hinblick auf die politischen Implikationen und Maßnahmen zur Steuerung des Verfahren – auszuschöpfen.
3. Den Richter am Landgericht Heintz wegen Besorgnis der Befangenheit in dieser Sache von der weiteren Mitwirkung auszuschließen.

Hierzu wird im Einzelnen ausgeführt:

1. Rechtliches Gehör durch mündliche Anhörung

Zwar sieht das StrRehaG eine mündliche Anhörung nicht regelmäßig vor. Eine solche Anhörung ist hier jedoch nach Art. 6 EMRK, Art. 103 Abs. i.V.m. Art. 2

Abs. 1 und Art. 20 Abs. 3 GG sowie nach Art. 15 Abs. 1 BerlVerf geboten. Denn nur auf diese Weise können dem Gericht die tatsächlichen Vorgänge, die dem Rehabilitierungsantrag zu Grund liegen, in vollem Umfang zur Kenntnis gebracht werden. Das gilt sowohl für die objektiven Abläufe, als auch für die subjektive Sicht des Antragstellers. Insbesondere sind die bisherigen Bemühungen des Antragstellers, seine strafrechtliche Rehabilitierung zu erlangen, vor allem deshalb gescheitert, weil ihm kein rechtliches Gehör durch mündliche Erörterung eingeräumt wurde.

Die 52. Große Strafkammer des Landgericht Berlins ist in ihrem Beschluss vom 30. Juli 1992 zum Aktenzeichen 552 Rh 607/92 ausschließlich den in Frage stehenden Ausführungen des Stadtgerichts Berlin gegen den Antragsteller aus dem Jahre 1983 gefolgt. Rechtliches Gehör durch mündliche Anhörung wurde dem Antragsteller nicht gewährt. Das Gericht setzte sich auch mit seinem schriftlichen Vorbringen nicht auseinander. Darüber wurde in der Entscheidung vielmehr kein einziges Wort verloren! Die 52. Große Strafkammer machte sich stattdessen lediglich die politisch motivierten und völlig überzogenen Ausführungen des Stadtgerichts Berlin gegen den Antragsteller zu eigen. Das wiederholte sich in dem Beschluss der 51. Strafkammer des Landgerichts Berlin vom 19. März 2007 zum Aktenzeichen (551 Rh) 3 Js 448/06 (379/06), mit dem der vorangegangene Beschluss bestätigt wurde. Auch dieser Beschluss, an dem der Richter Heinatz mitgewirkt hat, erging gegen den Antragsteller, ohne das sein Vorbringen auch nur mit einem einzigen Wort berücksichtigt worden wäre.

Gegen die Abschneidung des rechtlichen Gehörs durch Nichtanhörung, das als rechtsstaatlich höchst bedenklich qualifiziert werden muss, haben sich mittlerweile der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, das Bundesverfassungsgericht und Landesverfassungsgerichte ausgesprochen (siehe nur Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 9.9.2016

zum Aktenzeichen 44164/14; Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Oktober 2004 zum Aktenzeichen 2 BvR 779/04). Das Landgericht Berlin ist aufgefordert, diese Rechtsprechung zu respektieren und auch gegenüber dem Antragsteller zu beachten. Insbesondere ist ihm – nach 25 Jahren ! – endlich rechtliches Gehör durch mündliche Anhörung zu gewähren. Der Antragsteller wird dem Gericht bei einer mündlichen Anhörung schlüssig, durch Dokumente belegt und durch weitere Zeugenaussagen nachprüfbar folgendes vortragen:

*Der Antragsteller lebte seit Dezember 1975 als jugoslawischer Staatsbürger in der DDR. Er hatte Germanistik in Belgrad und Berlin studiert. Seit 1975 war er bei der Repräsentanz der Ljubljanska Banka in Ost-Berlin beschäftigt, verfügte über ein für die DDR sehr hohes Einkommen von über 4.000 Mark-Ost monatlich (zum Vergleich ein Facharbeiter verdiente damals 600 bis 800 Mark monatlich; Erich Mielke erhielt als Minister, Politbüro- und Volkskammer-Mitglied 5.000 Mark monatlich) und fuhr einen Volvo. 1981 beteiligte er sich am Transport von Quarzuhren in der DDR. Diese Uhren waren damals als Statussymbole heiß begehrt, wurden in Ostasien gefertigt und über West-Berlin zu einem Preis von ca. **10-14** DM-West pro Stück eingekauft. Mit der Prägung „Ruhla“ hat auch der DDR-Außenhandel solche Uhren importiert und für rund 600 DM-Ost verkauft. Die von den Fahrern verschiedener Botschaften in die DDR geschmuggelten Uhren sind dort von jugoslawischen und polnischen Händlern für zuletzt 80 bis 160 Mark-Ost verkauft worden. Die Handelsspanne war also enorm.*

Der Antragsteller spielte bei dem ganzen Vorgang eine völlig untergeordnete Rolle. Er fuhr nur wiederholt Uhren von Ost-Berlin nach Leipzig und erhielt dafür insgesamt 3.000 bis 5.000 Mark-Ost – einen angesichts seines sonstigen Einkommens nicht sehr hohen Betrag. Der Antragsteller beteiligte sich, weil er einige der wirklich an dem Unternehmen Beteiligten kannte. Als ihm bewusst

wurde, dass das Ganze illegal sein könnte, zog er sich am **17.11.1981** selber zurück und unternahm keine Fahrten mehr. Weiter wurde dem Antragsteller Devisenschmuggel vorgeworfen. Dem lag aber lediglich zu Grunde, dass er über die Ljubljanska Banka die Möglichkeit hatte, westliche Devisen in die DDR zu transferieren. Das hat in zwei Fällen für Bekannte aus der DDR getan, deren Devisen-Guthaben aus dem Westen offiziell nur zu einem Bruchteil über viele Jahre in der DDR ausgezahlt worden wären. Der Antragsteller hat für den Transfer dieser Mittel von seinem Freund keine Bezahlung erhalten.

Gleichwohl stilisierte das Stadtgericht Berlin den Antragsteller in seinem Urteil 1983 zu einer Art Drahtzieher des Uhrenschmuggels. Dafür waren politische Gründe und verfahrensmäßige Manipulationen maßgeblich, auf die unter 2. eingegangen wird. Festnahme und Verhöre erfolgten bezeichnenderweise nicht durch den Zoll, sondern durch die Staatssicherheit. Der Antragsteller verweigerte zunächst die Aussage. Erst als damit gedroht wurde, seine erste Frau (eine Deutsche aus Bernau) und die beiden Kinder an der Ausreise nach Jugoslawien zu hindern, wie es der Antragsteller am 24.6. 1982 auch für sich beabsichtigte, sagte er aus. Er belastete aber nur sich selbst. Dann erst musste er sich einer schmerzhaften Hämorrhoiden-Operation unterziehen, die im Haftkrankenhaus Leipzig Meusdorf verpfuscht wurde. Nun setzte die Stasi den Antragsteller mit der Drohung unter Druck, eine Operation zur Korrektur erfolge nur, wenn er weiter „auspacke“. So wurden auf rechtsstaatswidrige Weise Aussagen erpresst.

Die Strafe von sieben Jahren Freiheitsentzug war völlig überzogen. Denn ein rechtsstaatliches Gericht hätte den Antragsteller keinesfalls zu einer Freiheits-, sondern allenfalls zu einer Geldstrafe verurteilt. Der Antragsteller sollte laut Urteil nach §59 nach Jugoslawien ausgewiesen werden, was seine Freilassung bedeutet hätte. Das verhinderte jedoch wiederum die Stasi. Die Gründe dafür

lassen sich bis heute nicht nachweisen, weil die Bundesbehörde für die Stasi-Unterlagen die Akten über den Antragsteller nur unvollständig vorgelegt hat und weil die Geheimdienstarchive in Belgrad und Moskau insoweit nicht zugänglich sind. Es deutet aber vieles darauf hin, dass der Antragsteller deshalb in der DDR festgehalten wurde, weil seine erste Frau, die zunächst verdeckt für die Stasi tätig war, 1982/83 auch Mitarbeiterin des jugoslawischen Geheimdienstes wurde. Wäre der Antragsteller also 1983 nach Jugoslawien abgeschoben worden, drohte seine erste Frau als Agentin „aufzufliegen“.

Im Strafvollzug der DDR verhielt sich der Antragsteller renitent und trat **zweimal** in den Hungerstreik. Denn er nahm das SED-Regime weiter nicht für voll und setzte auf die Intervention jugoslawischer Stellen. Darauf wurde mit der realsozialistischen Brutalität reagiert, die dem Strafvollzug der DDR auch in den 1980er Jahren innewohnte. Der Antragsteller war schweren körperlichen Misshandlungen ausgesetzt, wurde in Isolationshaft genommen und regelrechter Folter unterworfen. Das ging so weit, dass die Mitarbeiter des DDR-Strafvollzugs einen wegen schwerer Körperverletzung einschlägig vorbestraften Gefangenen zum Antragsteller „durchschlossen“, der ihn dann – sozusagen im Auftrag der Schließer – schwer misshandelte und den Kiefer brach. Durch die Vorgänge im DDR-Strafvollzug ist der Antragsteller bis heute erheblich traumatisiert und befindet sich in ständiger psychiatrischer Behandlung.

Nach der vorzeitiger Entlassung nach nun § 249 nach Jugoslawien 1985 vermietete der Antragsteller seit 1988 an der Adria Ferienquartiere und Tretboote an Touristen. Vor einem Besuch des DDR-Außenministers Fischer in Belgrad **1987** warnte die Stasi aber sogar den jugoslawischen „Bruderdienst“ vor dem „Terroristen Lauks“. Im Jugoslawienkrieg 1991 kehrte der Antragsteller mit seiner zweiten Frau (einer Deutscher aus Berlin) und zwei kleinen Kindern hierhin zurück. Der Antragsteller wurde 2006 deutscher

Staatsbürger, betrieb mit Erfolg ein Trockenbauunternehmen, für das er aber nach über 10 Jahren Insolvenz anmelden musste, weil ein großer Auftraggeber zahlungsunfähig geworden war. In der Folgezeit vermittelte er Feriendomizile an der Adria per Internet, konnte davon aber nur in den Buchungszeiten leben. Das Jobcenter verweigerte ihm eine zeitweilige Unterstützung. So musste er schließlich Hartz IV beantragen. Mittlerweile ist der Antragsteller berentet und erhält die Grundsicherung. Er leidet weiter in erheblichem Maße an den Folgen des DDR-Strafvollzugs.

2. Pflichten des Gerichts zur Amtsermittlung

Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG hat das Gericht im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und dazu die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Dabei kann sich das Gericht auch auf entsprechende Untersuchungen der Staatsanwaltschaft und Polizei stützen, sachverständige Zeugen einvernehmen oder Sachverständigengutachten erstellen lassen. Jedenfalls sind sämtliche Erkenntnismöglichkeiten auszuschöpfen. Dazu zählen insbesondere auch mündliche Anhörungen.

Im vorliegenden Fall hat das Gericht auf Hinweis des Antragstellers die ihn betreffenden Stasi-Unterlagen angefordert, zu denen – wie in politischen Verfahren üblich – auch die Gerichtsakten zählen. Die Kammer erstreckte ihr Auskunftersuchen vom 30. Juni 2017 dabei auf sämtliche Unterlagen. Die Bundesbehörde für die Stasi-Unterlagen hat mit Schreiben vom 23. Januar 2018 aber nur einen kleinen Teil der über den Antragsteller vorliegenden Stasi-Unterlagen in Kopie übermittelt. Dabei handelt es sich um 423 Blatt. Selbst diese Akten sind zum Teil geschwärzt und unleserlich gemacht worden – angeblich zum Schutz überwiegend schutzwürdiger Interessen dritter Personen.

Dem gerichtlichen Auskunftsersuchen ist damit nicht genüge getan. Vielmehr hat die Behörde sämtliche Unterlagen in unzensurierter Form vorzulegen. Das Gericht kann und wird die schutzwürdigen Belange Dritter wahren. Nicht die Verwaltung, sondern die Justiz ist Herrin des Verfahrens. Nach Auskunft der Bundesbehörde liegen dort mindestens 10.501 Blatt Akten zum Antragsteller vor. Die Justizakten machen dabei nur einen kleinen Teil aus. Die Bundesbehörde hält also in einem gerichtlichen Verfahren mehr als die Hälfte der relevanten Unterlagen zurück und behindert so die Justiz. Die am 23. Januar 2018 überlieferten Unterlagen lassen eine wirkliche Auswertung nicht zu. Es handelt sich um manipulierte Akten, die so unsäglich zugerichtet sind, dass sie kein ordentlicher Archivar vorlegen würde. Ein rechtsstaatliches Verfahren kann und darf sich aber nicht auf solche geheimdienstartigen Elaborate stützen. Die Originale sind dem Gericht vielmehr vollständig vorzulegen.

Unter den zurückgehaltenen Akten finden sich wahrscheinlich Vorgänge zur Manipulation und Lenkung des gerichtlichen Verfahrens des Antragstellers. Weiter könnte daraus hervorgehen, warum der Antragsteller nach Jugoslawien abgeschoben werden sollte. Schließlich dürften sich aus den zurückgehaltenen Akten auch ergeben, wieso der Antragsteller bis zum Ende der DDR in Jugoslawien von Spitzeln der Staatssicherheit Spionageabwehr verfolgt wurde. Schließlich könnte aus den Unterlagen hervorgehen, was die Bundesbehörde veranlasst hat, die Akten über den Antragsteller in der Zeit des NATO-Einsatzes gegen Jugoslawien 1991 zum größten Teil für jedwede Einsichtnahme zu sperren („gesperrte Ablage“). Es gibt durchaus Hinweise darauf, dass hier ein bislang nicht offen zu Tage getretener Zusammenhang besteht.

Sollte die Bundesbehörde die Unterlagen zum Antragsteller, die ihm seit nahezu 25 Jahren in rechtswidriger Weise vorenthalten werden, weiterhin nicht

vorlegen, sollte das Gericht selbst oder über die Staatsanwaltschaft veranlassen, dass die Polizei die Unterlagen in der Bundesbehörde beschlagnahmt, damit sie im gerichtlichen Verfahren ordnungsgemäß verwendet werden können.

Auch im Übrigen sind Ermittlungen von Amts wegen offen. So konnte der Antragsteller erst kürzlich mit Hilfe von Mitarbeitern des Bundesarchivs in Berlin-Lichterfelde weitere wichtige Unterlagen zu seinem Fall ausfindig machen. Das Bundesarchiv ist im Gegensatz zur Bundesbehörde für die Stasi-Unterlagen bekanntlich eine korrekt arbeitende Einrichtung, die internationalen Archivstandards entspricht. Willkürliche Sperrungen von Akten sind dort eben so wenig an der Tagesordnung wie nicht nachvollziehbare Schwärzungen oder Unkenntlichmachungen von Archivunterlagen. Im Bundesarchiv befinden sich auch die Unterlagen der Generalstaatsanwaltschaft der DDR, die dort den Bestand DP 3 bilden. Die Akte 3604 betrifft dabei auch den „Fall Lauks“.

Aus dieser Sammelakte geht hervor, dass die Generalstaatsanwaltschaft der DDR sich seit Ende der 1970er Jahre intensiv mit dem Schmuggel von „Westwaren“ in die DDR durch Bürger sozialistischer Staaten befasste, die ihren ständigen Aufenthalt in der DDR hatten. Dazu wurden aus allen DDR-Bezirken Erfahrungsberichte der Justiz zusammengetragen. Zum „Fall Lauks“ findet sich in den Akten der Generalstaatsanwaltschaft nicht nur der Schlussbericht, sondern es wurden dazu sogar besondere Gutachten eingeholt und „Standpunkte“ entwickelt. Denn es ist sehr zweifelhaft, ob der bloße Transport von Uhren innerhalb der DDR und die Transferierung von West-Guthaben durch eine jugoslawische Bank überhaupt strafbar waren. Das galt für die Anwendung des Zollgesetzes auf bloße innerstaatliche Transporte. Und hinsichtlich des angeblichen „Devisenschmuggels“ hielt diesen sogar ein Gutachten für statthaft, da er durch ein zugelassenes Bankinstitut erfolgte.

Die Fäden der Untersuchungen liefen beim stellvertretenden Generalstaatsanwalt Karl-Heinrich Borchert zusammen. Er war in politischen Fällen die zentrale Person in der DDR-Justiz. Sein politisches Gegenstück im SED-Apparat stellte Klaus Sorgenicht in der Abteilung Staats- und Rechtsfragen beim ZK der SED dar. Seit den 1960er Jahren war Borchert mit allen wichtigen politischen Verfahren der DDR-Justiz befasst. Das galt für die Strafverfolgung von Sympathiekundgebungen für den „Prager Frühling“ 1968, für den Bahro-Prozess beim Ost-Berliner Stadtgericht Mitte der 1970er Jahre und die Weisungen an die Staatsanwaltschaften bei Anzeigen wegen der Wahlfälschung im Mai 1989, diese ohne Prüfung einzustellen. Wenn nicht schon die Ermittlungen durch die Stasi, die Legendierung durch den Zoll und die Einlagerung der Gerichtsakten bei der Stasi Beweis genug dafür wären, dass es sich im vorliegenden Fall um ein politisches Verfahren handelt, dann ist es spätestens die Befassung von Karl-Heinrich Borchert damit. So dürfte Borchert die vollkommen überzogene Strafe für den Antragsteller zur „Abschreckung“ vorgegeben haben – möglicherweise in dem Glauben, der Antragsteller käme ja sowieso in Jugoslawien bald wieder frei. Ein Strafverfahren gegen Borchert wegen Rechtsbeugung musste übrigens 1999 wegen Verhandlungsunfähigkeit vom Landgericht Berlin eingestellt werden. Er ist einige Jahre später verstorben.

Die völlig überzogene Freiheitsstrafe von sieben Jahren gegen den Antragsteller könnte im Übrigen auch darauf zurückzuführen sein, dass Erich Mielke mit einem Wutanfall auf den illegalen Handel mit den Quarzuhren reagierte. Denn dieser wurde nicht durch Stasi-Spitzel in der DDR bekannt, sondern erst durch einen Hinweis aus Händlerkreisen in Westdeutschland. Das zeigt exemplarisch, dass die Überwachung in der DDR nicht perfekt war, was Mielke 1980/81 auf die Palme brachte. Hinzu kam noch, dass der Handel mit den digitalen Uhren den technologischen Rückstand der DDR unmissverständlich dokumentierte. Denn auch das VEB „Ruhla“-Uhren importierte Quarzuhren aus Fernost, versah

sie mit dem eigenen Prägestempel und bot sie zu horrenden Preisen an der DDR zum Kauf an. Die polnischen und jugoslawischen Händler boten die Uhren sehr viel billiger an. Der „Spiegel“ berichtete über diesen besonderen Schauplatz des „Kalten Krieges“ im Jahre 1986. Auch über den Wutanfall Mielkes samt seinen Weisungen an seinen Stellvertreter Mittig dürften noch Stasi-Unterlagen vorhanden sein, die wohl ebenfalls auf den „Fall Lauks“ zurückwirkten.

Das Gericht ist aufgefordert, seiner Aufklärungspflicht nachzukommen. Das gilt nicht nur für die vollständig heranzuziehenden Stasi-Unterlagen über den Antragsteller, sondern auch für weitere Vorgänge zum „Fall Lauks“ aus dem Stasi-Bereich und insbesondere der Umgebung des Ministers. Darüber hinaus ist die Überlieferung des Generalstaatsanwalts der DDR zum „Fall Lauks“ im Bundesarchiv beizuziehen. Auf weiteren Vorgänge in den Überlieferungen der SED (Abt. Staats- und Rechtsfragen beim ZK, etc.) sei ebenfalls hingewiesen. Das Gericht kann alle diese Unterlagen selbst anfordern und auswerten oder die Staatsanwaltschaft, die sich leider in Sachen des Antragsstellers bislang völlig passiv verhalten hat, um Übernahme der Ermittlungen bitten, wobei dann wiederum die Polizei hilfsweise tätig werden könnte. Schließlich ist auch an die Beiziehung externen Sachverständigen bei unabhängigen Stellen wie dem Berliner Beauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur im Zuge einer Sachverständigen-Anhörung bzw. Gutachten-Beauftragung zu denken. Das Gericht entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen, wie es aufklären will. Aber das Gesetz verlangt die bislang unterbliebene Aufklärung, auf der die Fehlentscheidungen zu Lasten des Antragstellers aus den Jahren 1992 und 2007 beruhen.

4. Zur Besorgnis der Befangenheit des Richters am Landgericht Heintz

Die Vorschriften über die Besorgnis der Befangenheit bei Richtern sind Ausdruck der verfassungsrechtlichen Prinzipien des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) und der Unabhängigkeit der Gerichte (Art. 97 Abs. 1 GG). Dadurch wird garantiert, dass der Rechtsuchende im Einzelfall vor einem Richter steht, der unabhängig und unparteiisch ist und der die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten bietet (siehe Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Aktenzeichen 2 BvR 958/06 vom 27. Dezember 2006). Nach § 24 Abs. 2 StPO ist bei einem Richter insbesondere dann die Besorgnis der Befangenheit gegeben, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Für ein solches Misstrauen sind nach der Rechtsprechung nur objektive Gründe ausreichend, die vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtungsweise die Befürchtung wecken können, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen und unparteiisch gegenüber (siehe Beschluss des Bundesgerichtshofes zum Aktenzeichen X ZR 70/84 vom 30. Januar 1986).

Derartige objektive Gründe sind im vorliegenden Fall hinsichtlich des Richters am Landgericht Heinitz gegeben. Denn er hat bereits an dem Beschluss der 51. Strafkammer des Landgerichts Berlin vom 19. März 2007 zum Aktenzeichen (551 Rh) 3 Js 448/06 (379/06) mitgewirkt, durch den die strafrechtliche Rehabilitierung des Antragstellers abgelehnt wurde. In diesem Beschluss ist mit keinem Wort auf das Vorbringen des Antragstellers eingegangen worden. Die „Begründung“ erschöpfte sich vielmehr in der unzutreffenden Behauptung, der Antragsteller habe „keine neuen Tatsachen oder Beweismittel“ vorgebracht. Insbesondere der Umstand, dass der Antragsteller damals anwaltlich nicht vertreten war und erkennbar die deutsche Sprache nicht perfekt beherrschte, machte seine mündliche Anhörung zwingend, um ihm überhaupt rechtliches Gehör zu gewähren. Das kann auch der 51. Strafkammer 2007 nicht entgangen sein. Die Strafkammer gewährte dem Antragsteller jedoch mit ausdrücklicher

Zustimmung des Richters am Landgericht Heinitz kein rechtliches Gehör. Die Entscheidung erging nämlich, wie aus dem Tenor ersichtlich, einstimmig.

Nunmehr hat der Richter am Landgericht Heinitz offenbar den Vorsitz im laufenden Verfahren übernommen und mit Schreiben vom 20. April 2018 um „abschließende Stellungnahme“ gebeten. Das kann nur so interpretiert werden, dass das Verfahren erneut beendet werden soll, ohne dem Antragsteller durch mündliche Anhörung das erforderliche rechtliche Gehör zu gewähren. Möglicherweise will Richter Heinitz damit auch sein Verhalten im Jahre 2007 verdecken. Denn schon damals war zu erkennen, dass der Antragsteller in einem rechtsstaatswidrigen Verfahren zu einer Strafe verurteilt wurde, die erkennbar im größten Missverhältnis zu der im Grund liegenden Tat stand. Hinzu kommen die schweren Misshandlungen des Antragstellers im DDR-Strafvollzug, an denen er bis heute physisch und psychisch zu leiden hat. Alles das hat Richter Heinitz 2007 nicht zur Kenntnis nehmen wollen und will auch jetzt wieder darüber hinweggehen. Sein Verhalten erinnert damit durchaus an den Dorfrichter Adam in Kleists bekannter Komödie vom „zerbrochenen Krug“.

Die Vorbefassung allein löst dabei nicht die Besorgnis der Befangenheit aus. Entscheidend ist vielmehr die bereits im Vorverfahren rechtsstaatswidrige Vorgehensweise des Richters Heinitz. Denn er hat es pflichtwidrig unterlassen, dem Antragsteller zumindest dadurch rechtliches Gehör zu verschaffen, dass er mündlich angehört wurde. Der Richter Heinitz hat darüber hinaus nichts unternommen, um den zu Grund liegenden Sachverhalt näher aufzuklären oder durch Staatsanwaltschaft und Polizei aufklären zu lassen, obwohl sich dies schon 2007 aufdrängte. Das soll im vorliegenden Verfahren offenbar wiederholt werden. Aus der Perspektive eines unbeteiligten Betrachters handelt es sich dabei um willkürliche Benachteiligungen des Antragstellers durch grobe und gehäufte Verfahrensfehler. Damit besteht objektiv ein erhebliches Misstrauen in

die Unparteilichkeit des Richters Heintz. Gegen ihn besteht daher zwingend die Besorgnis der Befangenheit. Der Richter Heintz ist mithin von der weiteren Mitwirkung am vorliegenden Verfahren auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Adam Lauks

Ungesühtes Folteropfer der STASI